

2./W. 1918

**(Das verwahrloste Haus.)** Auch die Hausreinigung liegt seit einiger Zeit schon sehr im argen. Der Maueranwurf der Front und des Stiegenhauses konnte leider infolge Mangels an Arbeitskräften schon lange nicht erneuert werden. Nun kommt hinzu, daß auch die einfachste Hausreinigung, wie Säubern der Gänge, das Putzen der Beschläge, mit erhöhten Kosten verbunden ist, da das Putzmaterial fehlt. Einige Hausbesitzer haben dem Rechnung getragen und eine Erhöhung des Reinigungsgeldes vorgenommen, und das soll nun, wie wir hören, jetzt

in Verordnungswege allgemein durchgeführt werden. Der Hausbesorger- und Borkerverein hat nämlich an das Justizministerium und an das Ministerium für soziale Fürsorge eine Eingabe gerichtet, in welcher um eine Ergänzung der Mieterschutzverordnung in der Richtung gebeten wird, daß eine Erhöhung des Reinigungsgeldes unter die im § 2 als zulässig erklärten Preissteigerungen aufgenommen werde. Begründet wird dieses Verlangen damit, daß die allgemeine Teuerung auch vor jenen Artikeln nicht Halt gemacht hat, die zur Reinhaltung des Hauses unentbehrlich sind. Diese Artikel (Besen, Bürsten, Staubtücher, Putzpaste usw.) müssen vom Hausbesorger angeschafft werden, der auch die mit der Reinigung des Hauses verbundene zeitraubende Arbeit zu leisten habe. Das Reinigungsgeld, das er hierfür erhält, stelle sich als eine Nebengebühr des Mietzinses dar. Die Verpflichtung zur Leistung dieser Entlohnung sei, wie ordentlich, den Mietparteien auferlegt, wenigstens sie prinzipiell vom Hauseigentümer zu tragen wären. Einzelne Hauseigentümer haben ohne äußeren Zwang durch Vereinbarung mit den Mietparteien eine Erhöhung des Reinigungsgeldes veranlaßt. Es dürfe aber nicht der Willfür des einzelnen überlassen bleiben, ob einer ganzen Kategorie von Arbeitern eine Erhöhung des Arbeitslohnes genehmigt werde oder nicht.